

Annahmeveraussetzungen „JAO 2003“

Alle Unterlagen werden im Original benötigt

(Die Rückgabe erfolgt nach Beendigung des Prüfungsverfahrens)

- ausgefüllter Zulassungsantrag mit Lichtbild
- handschriftlicher und unterschriebener Lebenslauf
- Nachweis der Hochschul- und Fachsemester
gem. § 13 Abs. 1 u.2 JAO 2003 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 JAG 2003
(Studienverlaufsbescheinigung über das kompl. Studium bis zum Zeitpunkt der Meldung, aus der die Anzahl der Hochschul-, Fach- und Urlaubssemester, sowie die Erstimmatrikulation im Fach Rechtswissenschaft hervorgeht, einschließlich evtl. Vorstudiengänge)
- Leistungsnachweise
gem. § 6 Abs. 1 JAG 2003
 1. Schlüsselqualifikation
 2. Grundlagenschein (falls nicht im Zwischenprüfungszeugnis aufgeführt)
 3. Zwischenprüfungszeugnis
 4. Nachweis der universitären Lehrveranstaltungen (große Scheine)
- Praktikanachweise
gem. § 5a Abs. 3 Satz 2 DriG i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 7 JAG 2003, § 2 JAO 2003
(3 Monate bzw. 13 Wochen; Ableistung bei einem Volljuristen in der vorlesungsfreien Zeit; bei der Ableistung während des Auslandsaufenthaltes ist der Nachweis der dortigen vorlesungsfreien Zeit beizufügen)
- Nachweis der Anerkennung auswärtig erbrachter Leistungen
gem. § 4 Satz 2 u. 4 JAG 2003
Studienleistungen, die außerhalb der Länder Berlin und Brandenburg erbracht worden sind, müssen durch die Universität an der das Studium fortgesetzt wird, anerkannt werden.
- ggf. Nachweise für eine Meldefristverlängerung
- Zeugnis der universitären Schwerpunktbereichsprüfung nebst einer einfachen Ablichtung (keine Zulassungsvoraussetzung)

Unvollständige und nicht korrekt ausgefüllte Unterlagen werden bei der Annahme vor Ort nicht berücksichtigt.